

BURGENLÄNDISCHE HEIMATBLÄTTER

Herausgegeben vom Amt der Burgenländischen Landesregierung,
Landesarchiv / Landesbibliothek und Landesmuseum

46. Jahrgang

Eisenstadt 1984

Heft Nr. 3

Brandschutz und Feuerwehrverein in der jüdischen Gemeinde von Mattersdorf/Mattersburg*

Von Michael M a r t i s c h n i g, Mattersburg

Anläßlich des sechzigjährigen Gründungsjubiläums des Burgenländischen Landesfeuerwehrverbandes — er wurde am 15. April 1923 in Mattersdorf ins Leben gerufen — erschien als Ausdruck offiziellen Dankes und Respektes, den das Burgenland den Feuerwehren und den in ihnen freiwillig Dienst tuenden Mitbürgern schuldet, eine umfangreiche Festschrift über die Freiwilligen Feuerwehren dieses Bundeslandes¹: eine Bilanz hervorragender Leistungen mit einer historischen Selbstdarstellung aller Wehren des Landes, nur die Mattersdorfer Israelitische Freiwillige Feuerwehr fehlte. Doch gerade dieser Vereinigung, die ein Unikum² innerhalb der jüdischen Gemeinden des Burgenlandes darstellte, gebührt ein bleibendes Andenken, auch wenn ihrer Tätigkeit und manchem ihrer Mitglieder im Jahre 1938 ein gewaltsames Ende beschieden war.

Die erste quellenmäßig gesicherte Erwähnung der Mattersdorfer Jugendgemeinde, deren Grundstock wahrscheinlich vertriebene Juden von Wiener Neustadt (1496) und Ödenburg (1526) bildeten, ist in einer Bittschrift des Jahres 1528 enthalten. Trotz folgender wiederholter Ausweisun-

Dieser Beitrag war ursprünglich für den Sonderband VII der Burgenländischen Forschungen (Festschrift für August Ernst) gedacht, konnte aber wegen schwieriger Quellenlage erst nach Redaktionsschluß fertiggestellt werden, sodaß die Veröffentlichung hier erfolgt. (Anmerkung der Redaktion).

- 1 Landesfeuerwehrverband Burgenland hg., Peter K r a j a s i c h u. Roland W i d d e r zgt. u. red.: Die Freiwilligen Feuerwehren des Burgenlandes. Aus Anlaß 60 Jahre Burgenländischer Landesfeuerwehrverband 1923—1983. Eisenstadt 1983, 743 S., ill.
- 2 Sigmund M a y e r schildert etwa die Preßburger Gettofeuerwehr (Die Wiener Juden. Kommerz, Kultur, Politik 1700—1900. Wien/Berlin 1917, S. 149).

gen kehrten die Juden immer wieder in das ihnen am Ostrand des Marktes zugewiesene sumpfige Gelände am rechten Ufer der Wulka zurück, bis ihnen unter der Grundherrschaft der Esterházy in einem teuer erkauften Schutzbrief vom 2. Jänner 1694 Wohnrecht sowie Schutz und Schirm gewährt wurde; darin war der Gemeinde auch politische Autonomie unter selbstgewählten Organen (Richter und Geschworene) sowie die ungehinderte Ausübung aller ihrer Bräuche zugesichert. Da die Juden aber keinen landwirtschaftlichen Grundbesitz haben durften, waren sie primär auf Handel und Gewerbe angewiesen und genossen dabei verschiedene Privilegien. Hiedurch konnte sich die Judengasse, in der bis 1859 auch die Lebensmittelmärkte abgehalten wurden, zu einem richtigen Geschäftszentrum entwickeln. Trotzdem blieb die Gemeinde völlig verarmt, nicht zuletzt wegen der unerträglichen Belastung³ durch die unter Maria Theresia eingeführte Toleranztaxe, die 1841 endlich abgelöst werden konnte. In viel stärkerem Ausmaß als in der Christengemeinde entwickelten sich deshalb innerhalb der Judengemeinschaft schon am Ende des 18. Jahrhunderts zahlreiche rührige Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen, die in Form von Bruderschaften oder Vereinen mit ethisch-humanistischer Zielsetzung privat organisiert und auf die Unterstützung ihrer Mitglieder angewiesen waren⁴. Dazu zählten etwa die „Gottlieb Bräuersche Stiftung“, der „Frauenverein“, der „Ez-Chájim“, die „Bruderschaft für arme Juden“, der „Bikur Choulim“, der „Zedokon“, der „Jugendwohltätigkeitsverein“, der „Chewrat ner tamid“, der „Chewrat ésrat naschim“, die „Chewra Kadischa“, der „Jeszode Thorasz Emesz“ und der „Fillér-Verein“⁵.

Die Zahl der jüdischen Einwohner stieg rasch an. Da ihnen aber außerhalb der Gettoumgrenzung keine neuen Bauplätze bewilligt wurden, und den Juden früher das Heiraten nur erlaubt war, wenn sie „einen eigenen Herd besaßen“, so mußte der sparsam zugewiesene Baugrund voll ausgenutzt, ebenerdige Wohnungen in primitiven Formen aufgestockt und eng aneinander errichtet werden. Die Gebäude hatten eine ganze Anzahl von Eigentümern, die mit ihren Familien in dumpfen, ungesunden Zimmerküche-Wohnungen zusammengepfercht leben mußten; im Jahre 1811 ent-

- 3 U. a. Schutz-, Grund- und Monturgeld, Extragaben in Form von Geschenken an den Grundherrn und seine Herrschaftsverwaltung. Dazu mußten noch die gemeindeinternen Steuern entrichtet werden. Die zahlreichen Elementarschäden (Hagel, Hochwasser, Feuer) und Epidemien von Mensch und Tier waren mit eine Ursache für die Verarmung der Bevölkerung.
- 4 Erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts begann sich auch die öffentliche Hand in gewissem Ausmaß an den sozialen Lasten zu beteiligen. Vgl. Hans P a u l Von den Anfängen der Sozialfürsorge im Bezirk Mattersburg. In: Bgld. Heimatblätter. Jg. XLII, Eisenstadt 1980, H. 4, S. 175—185.
- 5 Michael M a r t i s c h n i g Vereine als Träger von Volkskultur in der Gegenwart am Beispiel Mattersburg. Wien 1982 (= Mitteilungen d. Instituts für Gegenwartsvolkkunde Nr. 9; Österr. Akad. d. Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse, Sitzungsberichte, 392.Bd.), S. 63 ff.

fielen durchschnittlich 32 Personen auf ein einziges Haus⁶. Obwohl Bau-
plätze auch außerhalb des Gettos am sogenannten Schußhüttenanger für 12
Gebäude (1804) und im Hofmannschen Garten für 7 Häuser (1816) genehmigt
wurden, besserte sich die räumliche und sanitäre Situation in keiner
Weise. Unter solch ungünstigen Verhältnissen nimmt es nicht wunder, daß
Zank und Streit an der Tagesordnung waren und Seuchen aller Art hier ihren
Ausgang nahmen⁷: so traten neben Epidemien unbekannter Art (1763,
1767) besonders Ruhr (1806: 119 Tote), Typhus (1809) und Cholera⁸
(1831/32:134 Tote⁹, 1849:67 Tote) auf.

Die dichte Verbauungsweise trug aber auch viel zur schnellen Ausbreitung
von Bränden¹⁰ bei. Zudem bewirkten die Bauart der Gebäude und die
dabei verwendeten Materialien¹¹, daß bei Blitzschlag, Unachtsamkeit¹² oder

- 6 Vgl. Fritz P. H o d i k Beiträge zur Geschichte der Mattersdorfer Judengemeinde im
18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Eisenstadt 1975 (= Bgl. Forschungen,
H. 65), S. 28.
- 7 Hansjörg K r u g Mattersburg, politischer Bezirk Mattersburg. In: Herbert K n i t t -
l e r red.: Die Städte des Burgenlandes. Wien 1970 (= Österr. Städtebuch Bd. 2), S. 109.
- 8 Von der Choleraepidemie des Jahres 1831 wird berichtet, daß sich für die Mattersdorfer
Christengemeinde keine christlichen, sondern nur jüdische Krankenwärter zur Betreuung
bereit fanden. (Dorothea P a d o s Studien zur Ortsgeschichte von Mattersburg. Wien
1962, phil. Diss., S. 186 u. 205).
Spätere Erlässe zur Verhinderung sowie Angaben zur Ausbreitung der Cholera: Győr-
Sopronmegyei 2. sz. Levéltár, Sopron, K. k. Bezirkskommissariat in Mattersdorf u. a.
1850, Nr. 271, 278, 318; 1851, Nr. 1664; 1856, Nr. 6182. Für die Benützungserlaubnis der
Archivbestände sei Hrn. Dir. Zoltán H o r v á t h gedankt.
- 9 André C s a t k a i : Die Cholerajahre 1831 und 1832 in Eisenstadt und Umgebung. In:
Mitteilungen d. Bgl. Heimat- und Naturschutzvereins. Eisenstadt 1931, H. 3, S. 70 ff.
- 10 Brandchronik von Mattersdorf bzw. -burg 1774 bis 1938 (kleinere Brände, die auf Rauch-
fänge, Dachstühle, Scheunen, Einzelzimmer etc. beschränkt blieben, sind nicht
angeführt):

Jahr	1774	1775	1788	1802	1808	1810	1827	1828	1832	1836	1837	1838	1841	1844	1848	1849
Häuserzahl	116	?	71	62	20	56	17	12	8	9	129	5	7	4	3	10

Jahr	1853	1856	1858	1859	1862	1882	1886	1887	1894	1895	1898	1903	1914	1931	1933	1938
Häuserzahl	35	261	2	1	6	2	Kirche	8	2	7	5	3	4	Wald	3	Wald

Lit.: Stadtarchiv Mattersburg, Brandakten 1774—1844, Fasz. 10. Jakob W i t t m a n n :
Denck Buch der Gemeinde Mattersdorf aufgerichtet Anno 1814; ebd., Fasz. 20. Für die
Benützungserlaubnis der Archivbestände sei Hrn. Bgm. Anton W e s s e l y gedankt.
Mitteilungen d. Landes-Feuerwehrkommandos f. d. Burgenland. Jg. XXIII, Eisenstadt
1955, Nr. 3 (= Festnummer d. Stadtfeuerwehr Mattersburg), S. 12—13. Hans P a u l
hg.: 50 Jahre Stadtgemeinde Mattersburg. Mattersburg 1976, S. 333—337. Anm. 7, S.
108. Anm. 14, S. 29—30.

- 11 Győr-Sopronmegyei 2. sz. Levéltár, Sopron, K.k. Bezirkskommissariat in Mattersdorf
1850, Nr. 411; darin wird befohlen, daß Küchen und andere Heizstellen mit ordentlich ge-
mauerten Rauchfängen zu versehen sind.
- 12 Etwa durch Kinder, „denen die Reibzündhölzer unzugänglich zu machen“ waren (Győr-
Sopronmegyei 2. sz. Levéltár, Sopron, K.k. Komitatsbehörde in Ödenburg, 1854, Nr.

Brandstiftung¹³ die Lokalisierung eines Feuers nur schwer, seine wirksame Bekämpfung unmöglich war. Denn die durchwegs verwendete Dachhaut aus Stroh, Rohr oder Holzschindeln auf den aus Lehm-Häcksel-Gemisch g'setzten Häusern konnte leicht Feuer fangen und darunter den gezimmerten Dachstuhl in Flammen setzen. Die besonders leicht entzündbaren Stadelbauten waren bei den nicht landwirtschaftlich tätigen Juden wohl selten vorzufinden und ab dem 18. Jahrhundert getrennt vom Haus vorsorglich an den hinteren Rand des Hofes gerückt.

Von herrschaftlicher Seite wollte man diesen Gefahren wirkungsvoll begegnen und erließ daher schon frühzeitig Verhütungsmaßregeln. „Die ‚Feuerordnung‘ gehört seit den ältesten Zeiten zu den wesentlichen Punkten der ‚Banntaidinge‘, jener dörflichen Rechtssatzungen, nach denen sich die innere Ordnung der Siedlungen und das gesittete Zusammenleben der untertänigen Bevölkerung vollzog.“¹⁴ Im Forchtensteiner Bannbuch von 1603 hatte es geheißen: „§ 2: Überziehen der nächtlichen Sperrstunde wird untersagt, damit nicht durch unsachgemäße Hantierung mit dem Licht in betrunkenem Zustand Unglück geschieht. § 10: bei einer Feuersbrunst oder einem Menschenauflauf soll der Richter gute Wache und Ordnung halten, damit Unrat verhütet wird. § 39: Die Feuerstätten sind monatlich zu besichtigen, die schlecht gehaltenen sollen niedergeschlagen werden; der Hauswirt, der seine Feuerstelle nicht ordentlich verwahrt, zahlt 5 fl Strafe. § 41: Wer bei einer Feuersbrunst nicht retten hilft, muß dem Abbrändler 5 fl, der Herrschaft ebensoviel Strafe zahlen. § 42: Wer in Feuersgefahr etwas stiehlt, verliert Leben und Gut.“¹⁵ Im jüdischen Schutzbrief der Esterházy aus dem Jahr 1694 wurde befohlen: „Zwölfften: Solle der Marckht Richter, und ganze Gemaine zu Mätterstorff denen Juden/: wann ihnen etwann durch die alldaigen, oder frembde Leuth wie auch in feyers Gefahr, ein Gewalt angethann wurde:/ bey vorbehaltener Straff mit der hilff beystehen und ihnen nichts bösses widerfahren lassen.“¹⁶ Diese Anordnung zur gegenseitigen Hilfestellung wurde in der Neufassung der jüdischen Schutzbestimmungen im Jahre 1800 erweitert: „Sechzehntens: Im Falle sich, wel-

9774). Verordnungen über Zündhölzer ebd., 1856, Nr. 6878; 1859, Nr. 2332 und K.k. Bezirkskommissariat in Mattersdorf 1851, Nr. 397, 493, 958.

- 13 Győr-Sopronmegyei 2. sz. Levéltár, Sopron, K.k. Bezirkskommissariat in Mattersdorf 1852, Nr. 885. Erlaß der k.k. Distriktsregierung bezüglich der überhandnehmenden Feuersbrünste und Belohnung für die Entdeckung der Brandleger.
- 14 Harald P r i c k l e r Das Feuerwehrwesen in der feudalen Zeit. In: Burgenländisches Landesmuseum u. Landesfeuerwehrkommando f. d. Burgenland, hg.: Burgenländisches Feuerwehrmuseum. Katalog N.F. 9, Eisenstadt 1979, S. 20.
- 15 Esterházyisches Familienarchiv, Prot. Nr. 7044. Nach: Harald P r i c k l e r Rechtssatzungen. In: Bgld. Landesarchiv hg.: Allgemeine Landestopographie des Burgenlandes. Bd. III: Verwaltungsbezirk Mattersburg. 1. Teilbd.: Allgemeiner Teil. Eisenstadt 1981. S. 357—359.
- 16 Ausgestellt von Fürst Paul Esterházy. Magyar Országos Levéltár, Budapest, Eszterházy Hercegi Levéltár, P 108, Rep. 83, Fasz. C, Nr. 78 et B.

ches Gott verhüten wolle, bei Unseren oder auch anderen Gebäuden eine Feuersbrunst ereignen möchte, sollen sie zur Löschung und Rettung alle Beihülfe leisten, in ihren Häusern selbst aber auch auf das Feuer bei Ersetzung des Schadens ihre Rauchfänge alle Vier Wochen kehren laßen. Solte aber bei vorschriftsmäßiger Feuerbeschau eine Nachlässigkeit befunden werden, so sollen selbe jedesmal einer Strafe von Ein Gulden, welche in Unsere Rent Cassa zu kommen hat, unterliegen.”¹⁷

Fünf Jahre später, nämlich am 28. Juni 1805, erhielt die christliche Marktgemeinde eine Feuerordnung, die der Fabrikant Franz Strauß entworfen hatte. Die acht Abschnitte reichten von vorbeugenden Maßnahmen (I) und Anschaffung von Löscheräten (II) über Einteilung der Bewohner (III) und Maßregeln im Brandfall (IV) bis zu Strafgebühren (VII) und Belohnungen (VIII)¹⁸. Laut Chronik standen damals schon 2 Spritzen zur Verfügung — „in disem Jahr (1801) hat der Gnädigste Fürst (Esterházy) etliche Feuerspritzen angeschafft, wovon auch eine hie her komen ist, weillen der Mayrhof hir ist”¹⁹ —, die von zwei Pferden gezogen und durch die Eimerkette der Frauen mit Wasser beliefert wurden. Die Bedienungsmannschaft stellten die Handwerker, die unter der Aufsicht des Markt-Wachmeisters auch alle Bestandteile zu überprüfen und „durch fleißiges Schmieren in leichtere Bewegung zu bringen” hatten²⁰; die Holden und Hofstätter mußten Feuerhaken und Leitern heranschaffen, während der Marktrichter und die Geschworenen die Entstehungsursache untersuchten.

In Anbetracht der sich laufend ereignenden Feuerkatastrophen brachte die Forchtenauer Amtsverwaltung immer wieder die Feuersicherheitsordnung in Erinnerung und verschärfte die Vorschriften über den Brandschutz: Danach mußte die jüdische Gemeinde alle 4 Wochen Hauptvisitationen veranlassen, alle 8 Tage und auch häufiger verdächtige Gebäude überprüfen und darüber an die Amtskanzlei Meldung erstatten, achtloses Hantieren mit Feuer bestrafen und selbst das „unvorsichtige und schon so oft von hohen Behörden verbottene Tabakrauchen unnachsichtig exemplarisch ahnden”²¹.

Bevor von der Komitatsverwaltung eigene Brandschutzvorschriften ergingen, suchte sich diese Behörde durch eine Umfrage die nötige Klarheit

17 Ausgestellt von Fürst Nikolaus Esterházy. Bgl. Landesarchiv Eisenstadt, Jüdisches Zentralarchiv J/III/1. Für die Benützungserlaubnis der Archivbestände sei wirkl. HR. Dr. August Ernst gedankt.

18 Mattersburger Stadtarchiv, Fasz. 10, Nr. 3.

19 W i t t m a n n, Anm. 10, Fasz. 20, S. 96.

Vgl. L. V o c h Abhandlung von Feuersprützen. Nebst einem Unterrichte, wie man sich bey entstandenen Feuerbrünsten zu verhalten. Augsburg 1781.

20 100 Jahre Freiwillige Feuerwehr Mattersburg 1875—1975. Mattersburg 1975, S. 23.

21 Bgl. Landesarchiv Eisenstadt, Jüdisches Zentralarchiv, Protokollbuch Fasz. J/III/3,3 vom 9. 12. 1823; wiederholt am 6. 12. 1833.

über alle bestehenden Bauordnungen und Feuerlöschregeln zu verschaffen²². Daraufhin wurde aus Mattersdorf am 20. 9. 1851 geantwortet, daß im gesamten Stuhlbezirk keine gedruckten Bau- oder Feuerlöschvorschriften vorhanden wären²³, und gleichzeitig betont, daß infolge eines Ministerial-Erlasses vom 7. 8. 1851, Z. 2726 auf eine solide Bauausführung geachtet und mehrere abgebrannte Häuser nachfolgend mit Ziegeln eingedeckt wurden²⁴. Doch in der jüdischen Gemeinde bestanden schon seit fast 20 Jahren diesbezügliche Verordnungen, wohl nicht in gedruckter Form, dafür umso strenger gehandhabt: „Nachdem die Judenhäuser größtenteils aus leichtem Material erbauet, und mit Schindeldächern und vielen hölzernen Hütten versehen sind, so zwar, daß bei einer entstehenden Feuersbrunst es äußerst schwer ist, der schnellen Verbreitung der Flammen Einhalt zu tun,“ wurde vom Herrschaftsverwalter am 5. 9. 1834 angeordnet, „daß in der Folge keines, sowohl der alten als neu erbauten Judenhäuser anders, als mit gebrannten Dachziegeln eingedeckt werden dürfe“²⁵. Und nur aus dieser Diskrepanz der Bauvorschriften zwischen jüdischer und christlicher Gemeinde konnte 1851 ein Rechtsstreit entstehen, als der Glasermeister Andreas Heinisch an der Grenze zu einem Grund, den die israelitische Bruderschaft für den Bau eines Krankenhauses angekauft hatte, eine Scheune mit Strohdach errichtete; daraufhin verpflichtete sich Heinisch, den Neubau an die Wulka zu versetzen und sein Wohnhaus hart einzudecken²⁶, doch scheint dies nicht durchgeführt worden zu sein, da 2 Jahre später von einem Feuer in eben diesem Haus berichtet wurde...²⁷

Regelmäßig anbefohlen war Feuerstättenbeschau sowie Kehren der Rauchfänge²⁸ — für deren Finanzierung wurde seit Beginn des 18. Jahrhunderts das „Rauchfang-Geld“ eingehoben —, was besonders bei Bader, Bäcker, Bierbrauer und Schmied beachtet und jeweils mit Jahreskontrakt vergeben wurde. Dafür war der Ortsvorsteher persönlich verantwortlich²⁹.

22 Győr-Sopronmegyei 2. sz. Levéltár, Sopron, K.k. Bezirkskommissariat in Mattersdorf 1851, Nr. 1236 bzw. 1243 laut Anordnung des Ministerialkommissärs für öffentliche Bauten vom 10. 8., Z. $\frac{2480}{M.C.}$ bzw. 8. 8., Nr. 6583.

23 Győr-Sopronmegyei 2. sz. Levéltár, Sopron, K.k. Bezirkskommissariat in Mattersdorf 1851, Nr. 1314 mit Antwort vom 20. 9. 1851.

24 Győr-Sopronmegyei 2. sz. Levéltár, Sopron, K.k. Bezirkskommissariat in Mattersdorf 1851, Nr. 1314 vom 20. 9. 1851.

25 Bgl. Landesarchiv Eisenstadt, Jüdisches Zentralarchiv, Fasz. J/IV/5. Die Herrschaft sagte dabei insofern ihre Unterstützung zu, als sie die Dachziegel billiger abzugeben bereit war.

26 Győr-Sopronmegyei 2. sz. Levéltár, Sopron, K.k. Bezirkskommissariat in Mattersdorf 1851, Nr. 1064 vom 20. 7. u. 31. 7. 1851.

27 Győr-Sopronmegyei 2. sz. Levéltár, Sopron, K.k. Komitatsbehörde in Ödenburg 1853, Nr. 2272.

28 Bgl. Landesarchiv Eisenstadt, Jüdisches Zentralarchiv. Zahlungen für den Rauchfangkehrer u. a. 1842 (A/V-12 Mattersburg XVI/3—9) und für 1897 (XVI/3—226).

29 Győr-Sopronmegyei 2. sz. Levéltár, Sopron, K.k. Bezirkskommissariat in Mattersdorf 1851, Nr. 354 gemäß Regierungs-Kommissariat vom 15. 3. 1851, Z. 709. Die Kehrtaxe für

Auf eine fürstliche Anordnung von 1820 mußten alle bis dahin hölzernen oder geflochtenen Rauchschlote in der gesamten Herrschaft durch gemauerte ersetzt werden; Ziegeln und Kalk stellte der Fürst den armen Leuten dazu zur Verfügung³⁰. Sicherlich kein Einzelfall dürfte die Verurteilung des Mattersdorfer Juden Jakob Deutsch im Jahre 1851 sein, der von seinem Nachbarn Mandel Meuer zur ungesäumten Herstellung seines baufälligen Schornsteins gerichtlich verklagt worden war³¹.

Um behördlicherseits einen Überblick über die in Gemeindebesitz befindlichen Löschrequisiten erhalten zu können — waren doch immer wieder Trag- oder Handspritzen, Wasserwagen, Leitern, Feuerhaken, Wasserkörbe etc. „unverweilt“ anzuschaffen³² —, wurden mehrmals Aufstellungen darüber von den einzelnen Ortsvorstehern angefordert³³. Dabei mußte immer wieder mit Bedauern festgestellt werden, daß den feuerpolizeilichen Maßnahmen viel zu wenig Beachtung geschenkt werde³⁴. So war etwa Sorge zu tragen, daß der bestehenden Anordnung gemäß in jedem Haus immer ein mit Wasser gefülltes Gefäß, ein sogenannter Stanter, aufgestellt werde, damit durch schnelles Löschen der Verbreitung eines ausgebrochenen Feuers Einhalt geboten werden könne³⁵.

„Es ist die Vorsorge zu treffen, daß in den Orten, wo noch keine eigene Feuerwache besteht ohne weiteren Verzug eine solche, wozu die Ortsbewohner nach einem bestimmten abwechselnden Turnus zu verhalten sind, durch die Gemeindevorstände errichtet werde“³⁶. In der Mattersdorfer Kehillah stellte man dazu einen eigenen Nachtwächter an, der vom Gemeindevorstand³⁷ aufgenommen sowie entlohnt³⁸ wurde und ein Evidenzbuch³⁹

Sparherde ebd., K. k. Komitatsbehörde in Ödenburg 1856, Fasz. VIII B, Nr. 1854.

30 Currenzenprotokollbuch Stöttera. 6. Dez. 1822.

31 Győr-Sopronmegyei 2. sz. Levéltár, Sopron, K.k. Bezirkskommissariat in Mattersdorf 1851, Nr. 783.

32 Győr-Sopronmegyei 2. sz. Levéltár, Sopron, K.k. Bezirkskommissariat in Mattersdorf 1851, Nr. 1161, Kurrens Z. 1161 vom 18. 8. 1851; ebd., 1851, Nr. 1786, Dekret Z. 4842 vom 18. 12. 1851.

33 Győr-Sopronmegyei 2. sz. Levéltár, Sopron, K.k. Bezirkskommissariat in Mattersdorf 1851, Nr. 1161 aufgrund des Erlasses $\frac{1235}{pr}$ der Statthalterei vom 9. 7. 1851. Auch ebd. 1851, Nr. 1310 vom 20. 9. 1851.

34 Győr-Sopronmegyei 2. sz. Levéltár, Sopron, K.k. Bezirkskommissariat in Mattersdorf 1851, Nr. 1161 aufgrund des Erlasses $\frac{1235}{pr}$ der Statthalterei vom 9. 7. 1851.

35 Győr-Sopronmegyei 2. sz. Levéltár, Sopron, K.k. Bezirkskommissariat in Mattersdorf 1851, Nr. 1161, Kurrens Z. 1161 vom 18. 8. 1851.

36 Anm. 34.

37 Anm. 6, S. 92.

38 Das Bgld. Landesarchiv Eisenstadt, Jüdisches Zentralarchiv, enthält zahlreiche Zahlungsanweisungen an die Mattersdorfer Nachtwache. Z. B.: aus 1893 A/V-12 XVI/2-68 ff; aus 1894 A/V-12 XVI/2-88, 153; aus 1895 A/V-12 XVI/2-160 ff; aus 1896 A/V-12 XVI/2-210 ff; aus 1897 A/V-12 XVI/2-241.

39 Bgld. Landesarchiv Eisenstadt, Jüdisches Zentralarchiv, A/V-12 XVI/5-16 f (aus 1892 und 1900).

führen mußte. Hatte man zur Feuersignalisierung mit Kanonenschüssen schon 1774 auf Schloß Forchtenstein einen Wachdienst eingerichtet⁴⁰ und dies 1852 wiederum verboten⁴¹, so verwendeten die Mattersdorfer in der Folge zur raschen Alarmierung Trompeten oder Nebelhörner.

Die geradezu unheimliche Regelmäßigkeit von Elementarkatastrophen (1796 Wasser, 1808 und 1810 Feuer) um Fronleichnam führten an diesem Termin zur Entstehung spezieller Bittandachten in der christlichen Gemeinde. Auf Seite der Juden waren ebenso unerklärlich und wohl mehr aus dem Bereich der Legende die testamentarischen Verheißungen des Rabbiners Jissachar Beer Bloch († 1798), deren Befolgung die Gemeinde vor Feuer- und Wassergefahr bewahren können hätte sollen: Als man zu Jom Kippur gegen seinen letzten Willen die verlöschenden Tempellichter neu entzündet hatte und unweit der Judengasse ein Brand ausgebrochen war, gelobte die Kehillah sein Vermächtnis treu zu halten — und die Gefahr zog vorüber; als aber in der Nacht des 21. Elul 5597 (= 1837) wieder ein Feuer von der Christengemeinde auf die Juden überzugreifen drohte, suchten die Honoratioren ihre Habe zu retten statt am Grab von Bloch zu beten, worauf der Großteil der jüdischen Häuser abbrannte. Zutiefst erschüttert tat man den feierlichen Schwur, jene Bestimmungen genau einzuhalten und schlug den Nachkommen zur Warnung jenes Testament oberhalb des Rabbinersitzes im Tempel an⁴². Als bei einem weiteren Brand, der in der Folge großen Schaden anrichten sollte, Rabbi Aron Singer das ihm sehr gut bekannte Grab von Jissachar Beer Bloch aufsuchen wollte, habe er es nicht finden können⁴³.

Schon früher wäre durch den Fluch Rabbi Chathams, der dem jüdischen Pächter des Brauhauses Schaden durch Feuer wünschte, weil er am Sabbat brauen ließ, ein Großteil des Ortes abgebrannt⁴⁴. Dies sei im März 1802 gewesen, als „ein Brand ausbrach, der 32 Christen- und 30 Judenhäuser in Asche legte. Aber durch das Stockwerkseigentum im Getto wurden von dem Brand schrecklicher Weise sogar 73 Judenfamilien betroffen. Bei diesem Brand bewährte sich zum ersten Male die neu angeschaffte ‚Feuerspritzen‘, die man trotz der Proteste vieler Ortsangehöriger gekauft hatte“⁴⁵. Damals erhielten die Juden vom Komitat als Entschädigung nur 500 fl zugesprochen, wogegen die Christengemeinde samt Quartiergeld für die Soldaten 3280 Gulden bekam⁴⁶. Trotzdem spendeten die Juden 1810 nach einem

40 P a d o s, Anm. 8, S. 213.

41 Győr-Sopronmegyei 2. sz. Levéltár, Sopron, K.k. Bezirkskommissariat in Mattersdorf 1852, Nr. 561 vom 5. 5. 1852.

42 Anm. 6, S. 240—241.

43 Max G r u n w a l d Mattersdorf. In: Jahrbuch f. jüdische Volkskunde 1924/25. Berlin/Wien 1925 (= Mitteilungen z. jüdischen Volkskunde Jg. 26/27), S. 430.

44 Ebd., S. 433.

45 P a d o s, Anm. 8, S. 215.

46 Győr-Sopronmegyei 2. sz. Levéltár, Sopron, Svm. Adószedője Kárösszeírás 1801/02, IV, A/14, d/aa.

neuerlichen Brand in der christlichen Gemeinde von Mattersdorf 95 fl, was in Anbetracht ihrer bitteren Armut als sehr hochherzig zu bezeichnen war. Als 1853 im Hause des Israeliten Abraham Koppl Feuer ausbrach, wurden wiederum 77 Familien in der Judengasse in Not und Elend gestürzt. Nur 3 Jahre später standen die Neuhäusl und neuerdings die halbe Judengasse bis zur Geschirrfabrik Zügler in Flammen ...⁴⁷.

Als Unterstützung⁴⁸ der zu Schaden gekommenen Leute wurden Abgabennachlässe gewährt — seit dem späteren 18. Jahrhundert 10 % des Schadens —, ein bis zwei Jahre die Robotpflichten⁴⁹ erlassen und Baumaterial verbilligt, wenn nicht überhaupt kostenlos zur Verfügung gestellt. Ebenso durften Sammlungen im ganzen Land veranstaltet und die Verteilung der Spenden entweder unter allen Opfern gleichmäßig⁵⁰ oder im Verhältnis⁵¹ zum Grad des Schadens vorgenommen werden. Die Akquisiteure mußten sich mit einer behördlichen Bewilligung⁵² auszuweisen imstande sein⁵³, um ein Überhandnehmen der Unterstützungssammlungen sowie einen Mißbrauch für die eigene Tasche zu unterbinden. Bei der Verwendung der Spenden blieb aber doch noch die Möglichkeit von Manipulationen, wie die Enthebung des jüdischen Richters und seiner beiden Geschworenen von ihren Ämtern im Jahre 1860 beweist: Sie hatten einen Teil der Gelder, die für die Unterstützung der 1853 zu Schaden gekommenen Hausbesitzer in der Judengasse bestimmt waren, eigenmächtig für andere Zwecke verwendet⁵⁴. Nach der verheerenden Katastrophe, welche am 20. 3. 1856⁵⁵ in Mattersdorf „in wenigen Stunden 260 Häuser einäscherte und welcher mehrere Menschenleben zum Opfer fielen“, ermöglichte die Kammer unentgeltlich

47 Anm. 20, S. 19.

48 Ein Formular für Schadensmeldungen Győr-Sopronmegyei 2. sz. Levéltár, Sopron, K.k. Bezirkskommissariat in Mattersdorf 1851, Nr. 1211; 1852, Nr. 868. Die Betragshöhen von Unterstützungen und Steuernachlässen waren quartalsmäßig einzureichen (K.k. Komitatsbehörde in Ödenburg 1851, Nr. 4313).

49 W i t t m a n n, Anm. 10, S. 28: Nach dem Brand von 1774 wurden wohl die Robotleistungen für 2 Jahre erlassen, doch Geldzahlungen und Naturalgaben mußten abgeliefert werden.

50 Z. B.: Győr-Sopronmegyei 2. sz. Levéltár, Sopron, K.k. Bezirkskommissariat in Mattersdorf 1851, Nr. 126, nach Reg. Commissariate vom 20. 1., Z. 160: An die Feuerverunglückten von Stinkenbrunn im Baranyaer Komitat ist der Unterstützungsbetrag gleichmäßig zu verteilen.

51 Z. B.: Győr-Sopronmegyei 2. sz. Levéltár, Sopron, K.k. Bezirkskommissariat in Mattersdorf 1851, Nr. 247 nach Reg. Commissariate vom 25. 2., Z. 557: Unter den Feuergeschädigten von Draßburg im Tolnaer Regierungsbezirk ist der Sammlungsbetrag verhältnismäßig zu verteilen.

52 Den Ortsvorstehern war das Ausstellen derartiger Zeugnisse untersagt. Anm. 34.

53 Anm. 34. Im Jahre 1865 wurde das Sammeln feuergeschädigter Individuen um Almosen verboten (ebd., Sopron Megyei Alispáni Hivatal 1865, Nr. 1862).

54 Győr-Sopronmegyei 2. sz. Levéltár, Sopron, K.k. Komitatsbehörde in Ödenburg 1860, VII G, Nr. 6418 und 1853, Nr. 4028.

55 Győr-Sopronmegyei 2. sz. Levéltár, Sopron, K.k. Komitatsbehörde in Ödenburg 1856, II G, Nr. 2371.

Materialtransporte⁵⁶, das Ödenburger Intelligenz- und Anzeige-Blatt veröffentlichte zu „weiterem Ansporn“ die Namen der Spender und stellte den Verkaufserlös eines xylografierten Blattes zur Verfügung⁵⁷, eine Benefizveranstaltung einer bekannten Sängerin wurde organisiert⁵⁸ sowie der Verdienst am Vertrieb des Werkes „Waisenangelegenheiten“ von Ferdinand Szopovics den Opfern übergeben⁵⁹.

Erst spät wurde es üblich, Mitglied einer Versicherungsgesellschaft zu werden, damit ein Schaden wenigstens teilweise gedeckt war. Durch eine Kurrende wurde die Bevölkerung des Stuhlrichterbezirkes Mattersdorf 1851 aufgefordert, ihr Gebäude bei einer „Assesuranzgesellschaft“ versichern zu lassen⁶⁰; 1858 bestand in Mattersdorf auch eine Agentur der Leipziger Feuerversicherungs-Gesellschaft. Ein erhaltener Prämienschein der „Assicurazioni Generali“ in Triest aus dem Jahre 1890 für die gesamte Judengemeinde scheint zu belegen, daß man die diesbezüglichen Agenden gemeinsam wahrnahm⁶¹.

Allmählich entwickelte sich innerhalb der jüdischen Gemeinde eine gut funktionierende und einsatzfreudige Mannschaft, die einen besonderen Vorteil hatte: durch ihren Beruf als Händler, Kaufleute und Handwerker waren einige von den Feuerwehrmannen ständig anwesend, sodaß sie zu meist als erste am Brandplatz waren. Damit verhinderten sie wesentlich die Ausbreitung gefährlicher Brände, obwohl ihnen der Pferdavorspann fehlte und sie im Mannschaftszug über die holprige Dorfstraße rumpelten: So wurde etwa vom Brand der Mattersdorfer Kirche am 12. Dezember 1886 berichtet, „daß die Feuerspritze der hiesigen israelitischen Gemeinde zuerst am Brandorte war und die Leistung der damit ausgerückten Mannschaft als lobenswert zu bezeichnen ist“⁶². Ebenso beweisen mehrere Brandberichte, daß die Juden auch zu entfernterer Nachbarschaftshilfe ausrückten: Als am 30. Mai 1883 in Rohrbach 4 Häuser in Flammen standen, waren auch „die Herren Israeliten von Mattersdorf und die Freiwillige Feuerwehr Mattersdorf mit ihren Spritzen im Einsatz“⁶³. Am 2. August 1889 bekämpften die Spritzen von Rohrbach, Walbersdorf, Forchtenau, Wiesen und der israelitischen Gemeinde Mattersdorf gemeinsam mit den Löschkorps von Matters-

56 Ödenburger Intelligenz- und Anzeige-Blatt, Jg. II, Ödenburg 1856, Nr. 33, 25. April, S. 1.

57 Ebd., Jg. II, Ödenburg 1856, Nr. 27, S. 3; Nr. 28, S. 3; Nr. 29, S. 3; Nr. 30, S. 3; Nr. 31, S. 3; Nr. 32, S. 3; Nr. 33, S. 3; Nr. 34, S. 3. Insgesamt gingen 78 fl 40 kr an Spenden ein.

58 Mit Frä. Louise L i e b h a r d t. (Ebd., Jg. II, Ödenburg 1856, Nr. 29, S. 2).

59 Győr-Sopronmegyei 2. sz. Levéltár, Sopron, K.k. Komitatsbehörde in Ödenburg 1856, exh. 3063 II G und 9240 IV B.

60 Győr-Sopronmegyei 2. sz. Levéltár, Sopron, K.k. Bezirkskommissariat in Mattersdorf 1851, Nr. 964. Im Jahre 1858 wurde die K.k. Komitatsbehörde in Ödenburg aufgefordert (ebd., Nr. 5565), die in Mattersdorf bestehende Leipziger Feuerversicherungs-Gesellschafts-Agentur zu überprüfen.

61 Bgld. Landesarchiv Eisenstadt, Jüdisches Zentralarchiv A/V-12 Mattersburg XVII-27.

62 Ödenburger Zeitung Jg. XIX, Ödenburg 1886, 12. Dezember.

63 Ebd., Jg. XVI, Ödenburg 1883, 30. Mai.

dorf und Schattendorf in Marz den Brand von 28 Gebäuden mitsamt der eingelagerten Ernte⁶⁴.

Hatte man in der Feuerbekämpfung einst bei Brandschätzungen im Gefolge von Kriegen erste Erfahrungen gewonnen und die Erkenntnisse allmählich in planmäßiges Vorgehen umgewandelt, so führte dies im feudalen Gesellschaftsverband zwangsläufig zu organisatorischen Formen und zu einer strukturellen Gestaltung eines Löschwesens, aus dem in letzter Konsequenz die Freiwilligen Feuerwehrvereine entstanden: „Ein gradueller Unterschied bestand nur im bedingten primitiveren Gerätebestand und in dem Umstand, daß die vorgeschriebenen regelmäßigen Übungen der mannschaftsmäßig organisierten Feuerwehr am Sonntag nach der Messe unter der Aufsicht der Grundherrschaft stattfanden. Die Freiwilligen Feuerwehren der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts stellen solcherart nicht einen Neubeginn dar, sondern sind nur als Fortsetzung der durch die Änderung der Verfassung aufgelösten Feuerwehren im Untertanenverband zu verstehen.“⁶⁵

Die Anfänge der statutenmäßigen Organisationen lassen sich im Schoß der Turnvereine⁶⁶ finden, dann errichtete man in der Übergangsphase Körperertüchtigungs- und Feuerwehrvereine⁶⁷ und erst danach verselbständigten sich die Vereinigungen zur alleinigen Brandbekämpfung. Ihre Gründung konnte nur nach dem Vereinsgesetz⁶⁸ erfolgen, wonach die beabsichtigte Bildung schriftlich mit Vorlage der Statuten bei der politischen Landesstelle angezeigt werden mußte und die Tätigkeit erst aufgenommen werden durfte, wenn innerhalb von 4 Wochen keine Untersagung erfolgte. Den Statuten mußte entnehmbar sein Zweck und Sitz des Vereins, Art seiner Bildung und Leitung, alle Geldmittel und deren Aufbringung, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Erfordernisse gültiger Beschlußfassung und deren Bekanntmachung, Art der Schlichtung von Streitigkeiten und Bestimmungen über die Auflösung.

Der älteste Feuerwehrverein im heutigen Burgenland wurde in Pinkafeld 1871 gegründet⁶⁹, 1875 folgte die christliche Marktgemeinde Matters-

64 Ebd., Jg. XXII, Ödenburg 1889, 2. August.

65 Anm. 14, S. 23.

66 Im Jahre 1857 entstand in Innsbruck die erste Freiwillige Feuerwehr Österreichs unter der Leitung des akademischen Turnlehrers Franz Thurner (Manfred M u h r, Harald R i b i t s c h, Adolf S c h n e l l 100 Jahre Salzburger Landesfeuerwehrverband. 1881—1981. Salzburg 1981, S. 48).

67 Am 12. 3. 1863, Z. 1272 wurde in Ödenburg erfolgreich um Genehmigung der Proponentenversammlung für einen Körperertüchtigungs- und Feuerwehrverein angesucht, doch dessen Gründung am 14. 1. 1864, Z. $\frac{85\ 121}{1863\ pr}$ vom königlichen Statthaltereirat abgelehnt (Győr-Sopronmegyei 2. sz. Levéltár, Sopron, Sopron Megyei Főispáni Helytartó iratai.). Erst 1866 gelang es dem in Ödenburg geborenen Lehrer Friedrich R ö s c h, den Verein nach Bewilligung der Statuten rechtlich anerkennen zu lassen.

68 Anm. 5, S. 21 ff.

69 Sepp S a g m e i s t e r Red.: 110 Jahre Freiwillige Feuerwehr der Stadt Pinkafeld. Pinkafeld 1981.

dorf, bezog aber etwa in Samuel Hirsch, Samuel Moses und David Schulhof auch Juden als Mitglieder ein. Der Marktrichter Josef Ermesz, der gleichzeitig den Vorsitz führte, und die Gemeinderepräsentanten bewilligten für die Anschaffung von Requisiten den ungemein hohen Betrag von 1000 fl, der noch um 600 fl durch die 122 Mann zählende Wehr aufgestockt werden konnte. Unter dem ersten Kommandanten Franz Lörinczy, der schon 1868 der Ödenburger „Turnerfeuerwehr“ angehörte und von dort wohl die Anregung mitbrachte, wurde auch ein Gerätehaus und ein Mannschaftsraum eingerichtet. Schon am 24. August 1875 hatte die Wehr in Zemendorf zum ersten Mal in Aktion zu treten.

Im Jahre 1888 erging eine feuerpolizeiliche Regierungsverordnung⁷⁰, wonach laut § 18 „aus der Reihe der 20- bis 40jährigen männlichen Einwohner die Gemeinde- (Pflicht-) Feuerwehr zu organisieren und ins Leben treten zu lassen ist“⁷¹, sofern weder eine Berufs- noch Freiwillige Feuerwehr bestehe. Die früheren Verordnungen sowie die kaiserlichen Befehle 1788 und 1859, die Regierungserlässe 1808 und 1857, die Feuerpolizeiverordnungen des Palatins Josef von 1838 regelten nur die früheren Feuerordnungen und die Löscharbeiten, gaben jedoch keine Maßregeln für die Gründung von Feuerwehren⁷². Da die jüdische Gemeinde von Mattersdorf so arm war, ja kaum die erforderlichen Steuern oder die Mittel zur Erhaltung der Schule usw. aufbringen, geschweige denn die mit kostspieligen Anforderungen verbundene Institution einer offiziellen Feuerwehr finanzieren konnte, hatte man bisher mit der Vereinsgründung gezögert. Aufgrund jener Verordnung von 1888 wurden bis 1891 in über hundert burgenländischen Gemeinden Wehren ins Leben gerufen: im Jahre 1890 neben dem heute in Mattersburg eingemeindeten Walbersdorf auch in der autonomen politischen Judenansiedlung Mattersdorf⁷³.

Im Mattersdorfer Israelitischen Freiwilligen Feuerwehrverein, dessen erster und zumindest fünfzehn Jahre lang tätige Präsident der Bezirksarzt Dr. Josef Max war, läßt sich heute wie so vieles andere hinsichtlich seiner Entwicklung auch die Anzahl seiner Mitglieder nicht mehr feststellen. Protokollbücher, Mannschaftslisten und andere Schriftstücke sind spätestens 1938 vernichtet worden. Aus dem Hinweis, daß in den Statuten von 1890 20

70 Verordnung des Königlichen Ungarischen Ministeriums des Inneren, Z. $\frac{53\ 888}{II}$ vom 12. 8. 1888 und Verordnung des Komitates von 1889.

71 Julius Szabó Hg.: Feuerpolizeiliche Statuten des Ödenburger Comitates und Statuten des Landes-Feuerwehr-Verbandes. Sopron 1898.

72 Robert Keller Die kulturelle Bedeutung der burgenländischen Feuerwehr. In: Entstehen, Vergangenheit und Gegenwart der burgenländischen Feuerwehren. Mitteilungen d. Landes-Feuerwehrkommandos f. d. Burgenland. Sondernummer. Eisenstadt 1951, S. 18.

73 Irrtümlich ist 1892 als Gründungsjahr angeführt. In: Mitteilungen d. Bgld. Landesverbandes f. Feuerwehr- und Rettungswesen Jg. VII, Eisenstadt 1930, Nr. 8, S. 131. Auf dem noch erhaltenen Handdruckspritzenwagen kann man fälschlicherweise die Jahreszahl 1893 lesen; es handelt sich dabei sicherlich nicht um das Jahr seiner Erwerbung.

Personen, im Jahre 1904 nur mehr 10 Leute für die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung nötig waren (§ 10), läßt sich auf eine damalige Abnahme der Mitglieder schließen; nachgewiesenermaßen waren im Jahre 1930 22, dagegen bei der christlichen Wehr 34 ausübende Mitglieder registriert⁷⁴.

Vollzählig ausgerückt wurde nur bei Brandfällen (Statuten § 2). Uniformierung und Ausrüstung mit Helm, Gurt und Beil entsprachen den üblichen Gepflogenheiten (§ 18) und wurden zu Hause verwahrt. Das wichtigste Löschgerät stellte die Spritze dar, die neben den von einer Person zu bedienenden Krückenspritzen anfangs in der von mindestens vier Männern betriebenen Doppelkolbenpumpe mit Druckschlauch, aber noch ohne Saugwerk bestand und daher im Einsatzfall durch eine Eimerkette mit Wasser zu füllen war. Hatte die christliche Gemeinde 1832 eine Schwanen- oder Wendehalspritze in Dienst gestellt, die aber nur zum Schutz gefährdeter Nachbarobjekte tauglich war, so faßte man zu Schawu'ot 5594 (1834) den Entschluß, eine ebenso moderne, allen Erfordernissen wirksamer Brandbekämpfung entsprechende Feuerspritze für die Kehillah anzuschaffen⁷⁵. Erst durch den Ankauf einer Handdruckspritze mit Saug- und Druckschlauchlinie konnte ab 1893 der Brandherd gezielt und erfolgreich angegriffen werden. Eigenartigerweise besaß dabei die israelitische ebenso wie die christliche Feuerwehr ihre Ausrüstung von der Wiener Firma Kernreuter, obwohl die berühmte Feuerwehrgerätefabrik Fritz Seltenhofer & Söhne (gegr. 1816) im benachbarten Ödenburg ansässig war. Im Jahr 1930 hatten die Juden eine Motorspritze und die schon 1893 angeschaffte Handdruckspritze mit 400 Metern Hanf- und Flachsschlauch, während der christlichen Feuerwehr ebenso nur eine einzige abprotzbare Löschpumpe mit Benzinmotor (1910 geweiht), dagegen aber 2 Handdruckspritzen und 600 m Druckschlauch zur Verfügung standen⁷⁶; zusätzlich erhielt 1927 die christliche Feuerwehr einen kombinierten Lösch- und Sprengwagen, vier Jahre später ein Überlandgerät, für dessen Ankauf die Landesregierung aufkam⁷⁷, und 1937 ein weiteres Aggregat.

Vor allem die Belohnungen für die raschen Hilfeleistungen scheinen neben Haussammlungen die Finanzierung des jüdischen Vereins ermöglicht zu haben. Daneben leisteten die Assekuranzgesellschaften, von denen es im

74 Ebd.

75 Bgl. Landesarchiv Eisenstadt, Jüdisches Zentralarchiv, Fasz. J/XV/48. Aus der vorliegenden Repartitionstabelle geht hervor, daß jeder „ba'al bajit“ die Hälfte seines „s'chum“ (Einschätzungsquote, je nach Vermögensstand verschieden) in WW als Beitrag beisteuern mußte. Vgl. G r u n w a l d Anm, 43, S. 411: „Die offenbar (!) damals entstandene jüdische Feuerwehr...“

76 Anm. 73.

77 Unter Zahl IV-833/30 von 1932 wurden öS. 579,02 überwiesen. (Mitteilungen d. Bgl. Landesverbandes f. Feuerwehr- und Rettungswesen, Jg. IX, Eisenstadt 1932, Nr. 11, S. 195, 196).

Jahre 1891 im heutigen Burgenland insgesamt acht gegeben hat, ebenso wie die Gemeinden oftmals Beiträge zu den Kosten der Feuerwehr. Doch auch verschiedene Veranstaltungen mußten dazu beitragen, die Vereinskassa aufzufüllen, denn die Beiträge der Gründungs- und unterstützenden Mitglieder sowie Spenden und Nachlässe waren recht gering. Da aber Mattersdorf zu den streng gläubigen orthodoxen Judengemeinden zu zählen war, gab es hier wohl keine weltlichen Festesfreuden, die doch das Vereinswesen erst zu dem machten, was man an ihm so zu schätzen wußte: Beginnend frühmorgens mit Weckruf, Festmarsch, Feldmesse, Kranzniederlegung, Einholen der Ehrenjungfrauen, Defilierung, Begrüßungsreden, Glückwunschadressen, Fahnenweihe mit Patinnen, Angelobung, Dekorierung und Belohnung, Schauvorführungen, Festbankett, Fackelzug mit Ständchen und als Abschluß Tanzunterhaltung mit Lotteriespiel. Und da in der Vereinskassa der Reingewinn aus jenen Festivitäten, für die sich der Mattersdorfer Christengemeinde immer wieder eine willkommene Gelegenheit bot⁷⁸, bei der israelitischen Feuerwehr fehlte, muß es schlecht um ihre Finanzen bestellt gewesen sein. Hin und wieder gab es sicherlich eine Tombola zugunsten des Vereins, auch Festessen, aber wohl keine Liederabende und Konzerte, denn die waren bei orthodoxen Juden nur bei Familienfestlichkeiten bekannt.

Der israelitische Feuerwehrverein Mattersdorf kannte auch keine Traditionspflege, wie etwa die Form festlicher Begehung von Bestandsjubiläen, was in jüdischen Gemeinschaften, wo Liberalisierung, Assimilation und Emanzipation Platz gegriffen hatte, durchaus normal gewesen wäre. Ein Schutzpatron wie auch jeglicher religiöser Bezug fehlte, obwohl bei der Aufnahme ein feierlicher Eid mit Ehrenwort und Handschlag (§ 4) üblich war. Als orthodoxe Juden wollten sie sich im Handeln vollkommen sachbezogen verhalten! Daher dienten etwa die „Übungsmärsche“ weniger der Pflege der Geselligkeit, sondern viel mehr dem Geist kameradschaftlicher Zusammenarbeit, wobei es neben Wettkämpfen auch zu gegenseitigen Besuchen und beim Einblick in Ausrüstungsstand und Vorgangsweise zum Austausch von Erfahrungen kam.

Gemäß der gleichzeitig mit den Vereinsstatuten geschaffenen Dienstvorschrift (§ 4 ff), die auch als Legitimation diente, war die rechtlich-administrative Regelung samt Exerzierreglement und der Zuständigkeitsbereich der einzelnen Mannschaftsteile überall ähnlich und basierte auf der alten zunftorientierten Einteilung: Steiger, Hacker und Brecher bedienten Leiter und Rohr, hatten aber auch brennende Teile abzureißen; Spritzen- und Schlauchlegemänner ordneten die Schläuche an, bedienten die Spritze und besorgten das Wasser. Der Oberkommandant hatte die höchste Befehlsgewalt, nahm die praktischen Prüfungen ab und wurde von Abteilungs- und

78 Z. B. Ödenburger Zeitung Jg. XII, Sopron 1879, Nr. 3, 5. 1., S. 3; Jg. XV, Sopron 1882, Nr. 178, 3. 8., S. 3. Soproni Naplo, Jg. IV, Sopron 1900, Nr. 69, 23. 8., S. 4.

Zugskommandanten unterstützt. Zur Einschulung der zugewiesenen Signale gab es den Stabshornisten.

Zu Anfang des Jahres 1903 mußte aufgrund einer behördlichen Verfügung die Vereinigung der politischen Judengemeinde mit der christlichen Marktgemeinde vorgenommen werden, nachdem erstere durch Epidemien und Feuersbrünste mehrfach am Abgrund des wirtschaftlichen Ruins gestanden war und die angedrohte Auflösung 1853 und 1887 erfolgreich hatte verhindert werden können. Doch die beiden Feuerwehren ließ man bestehen, weil sich der Israelitische Feuerwehrverein, wie die Behörde ausdrücklich anerkannte, besonders bewährt hatte⁷⁹. Daher wurde den Juden jährlich ein Betrag von 100 Kr bewilligt, als sie um Gewährung einer Subvention zur Anschaffung von Löschrequisiten im folgenden Jahr einkamen; für 1904 erhielten sie nur noch 50 Kr, weil bereits das halbe Jahr vergangen war⁸⁰.

Um sich vom Können der einzelnen Mannschaften zu überzeugen — die Kontrollen durch Inspektionsorgane waren für die Zeit bis zum Ersten Weltkrieg sicherlich die wichtigste Aus- und Weiterbildung — wurden vom Bezirksfeuerpolizeiinspektor Michael Postl⁸¹ immer wieder Überprüfungen durchgeführt und jährlich die Ergebnisse als Lob oder Tadel veröffentlicht: Im Jahre 1913 wurde etwa gemeldet, daß der Israelitische Feuerwehrverein wie schon früher auch diesmal nicht ausgerückt sei, als der Inspektor zur vereinbarten Zeit vor dem Gerätehaus erschienen war; auf die Frage nach dem Kommandanten wurde ihm bedeutet, daß dieser beruflich fast das ganze Jahr von Mattersdorf abwesend sei⁸². Doch 1914 konnte Postl in Begleitung von Komitatsfeuerpolizeiinspektor Georg Szabó, Gemeinderichter Mathias Wilfing und Dr. Ödon v. Kolvenz vom Stuhlrichteramt mehr erreichen: Nachdem sie am 21. Mai um 13 Uhr der christlichen Feuerwehr mehrere Übungen durchzuführen befohlen hatten, ließen sie um 14 Uhr die Israeliten mit 14 Mann unter dem Kommandanten Isidor Deutsch ausrücken. Obwohl man Ausrüstung und Gerätehaus rein und ordnungsgemäß in standgehalten befand, war letzteres in einem derart engen Gäßchen an ei-

79 Anm. 43, S. 411.

80 Mattersburger Stadtarchiv, Stadtgemeindefestungsprotokoll vom 7. 9. 1904.

81 Der Mattersdorfer Bezirk war 1911/12 Feuerpolizeiabschnitt VIII, dann XI und ab 1916 X (Gyula S z a b ó Sopronvármegye és Sopron város tüzoltó-testületei szövetsége elnökségének és tüzrendészeti felügyelőinek évi jelentése az 1911...-tól 1912...-ig terjedő működésükről. (Jahresbericht der Vorstände und Inspektoren der Feuerwehr im Komitat Sopron und der Stadt Sopron für den Zeitraum von 1911 bis 1912.). (Sopron 1911 ff) und konnte in jeder seiner 19 Gemeinden auf eine eigene Wehr verweisen (ebd., für den Zeitraum von 29. Juni 1913 bis 28. Juni 1914, Sopron 1914, S. 60). Zu Michael P o s t l sh. Anm. 1, S. 35.

82 S z a b ó, ebd. (für den Zeitraum von 29. Juni 1913 bis 28. Juni 1914), Sopron 1914, S. 53. Dies war öfter der Fall: so entfielen etwa im folgenden Jahr die Übungen in Felsőzalfalva, weil der Kommandant in Böhmen tätig war (ebd. [für den Zeitraum von 29. Juni 1914 bis 6. Juni 1915], Sopron 1915, S. 49—50).

nem feuergefährdeten Platz gelegen, daß man zu diesem nur nach Überwindung mehrerer Hindernisse gelangen konnte. Es wurde ausdrücklich vermerkt, daß die Pflege der Geräte, die Ausrüstung, die Ausbildung sowie die Disziplin der Mannschaft zufriedenstellend wäre. Als man mit 5 Israeliten und der Wagenspritze eine Übung abhielt, sei diese ziemlich schwierig abgelaufen, weil die „Gesellschaft“ erst neuerdings organisiert worden sei und noch aus jungen Rekruten bestehe. Doch habe der Komitatsinspektor zum Abschluß aufmunternde Worte an die wackeren Streiter gerichtet⁸³.

Während des folgenden Weltkrieges zog ein Großteil der aktiven und so auch der jüdischen Feuerwehrmänner ins Feld, sodaß neue Leute aufgenommen und ausgebildet werden mußten. Die jährlichen Inspektionen ergaben zufriedenstellende Resultate, auch wenn man wiederum mehrmals das schwierig erreichbare und daher gesetzwidrig situierte Gerätehaus der Mattersdorfer Israelitischen und später auch der Forchtenauer Feuerwehr beanstandete. Ebenso wurde in den jährlichen Berichten mehrmals der gute Wille zu häufigen und gründlichen Übungen sowie zu ordentlichen administrativen Tätigkeiten hervorgehoben⁸⁴.

Als im Jahre 1921 der deutschsprachige Teil Westungarns an Österreich angeschlossen wurde, bedeutete dies die Loslösung vom ungarischen Landes- und Komitatsfeuerwehrverband. Die Bildung einer neuen Dachorganisation betrieb besonders der schon erwähnte Bezirksfeuerpolizeiinspektor Postl aus Mattersdorf. Hier in Mattersdorf wurde dann auch der Burgenländische Landesverband für Feuerwehr- und Rettungswesen unter dem Obmann Josef Rauhofer gegründet; als nachmaliger Landeshauptmann sollte dieser Mattersdorfer für Durchsetzung und Inkrafttreten einiger wichtiger Gesetzesbestimmungen zur Förderung des burgenländischen Feuerwehrwesens von großer Bedeutung werden. Doch vorerst mußten 1926 vom burgenländischen Landtag alle bisher in Geltung gestandenen ungarischen Vorschriften außer Kraft gesetzt werden. Mit Schaffung neuer Grundlagen zur Brandbekämpfung vermehrten sich auch die Aufgabenbereiche, sodaß im folgenden Jahr in Mattersburg eine eigene Kanzlei eingerichtet und mit deren Geschäftsführung der zum Landesfeuerwehrinspektor avancierte Michael Postl betraut wurde.

Mit der Einberufung der Landes-Feuerwehrtage⁸⁵ begann man, eine methodisch durchgreifende Schulungstätigkeit zu entfalten. Zur Förderung des Informationsflusses erschienen Ende August 1924 erstmals die „Mitteilungen des Burgenländischen Landesverbandes für Feuerwehr- und Rettungswesen“, die neueste technische und taktische Erkenntnisse sowie Anga-

83 Ebd. (für den Zeitraum von 29. Juni 1914 bis 6. Juni 1915), Sopron 1915, S. 37.

84 Ebd., Sopron 1915, S. 49—50; (für den Zeitraum von 6. Juni 1915 bis 29. Juni 1916), Sopron 1916, S. 60; (für den Zeitraum von 29. Juni 1916 bis 15. Juli 1917), Sopron 1917, S. 37.

85 1923: Oberwart; 1924: Eisenstadt; 1926: Güssing; 1929: Neusiedl; 1931: Eisenstadt; 1932: Oberpullendorf.

ben über Ausrüstungsstand, Ausbildungstermine und Schadensereignisse beinhaltete. In der Folge wurde diese Fachzeitschrift etwa um Veröffentlichung von folgendem Attest ersucht, das die Israelitische Feuerwehr Mattersburg unter Kommandant Alfred Bischitz und Schriftführer Paul Steinhof 1932 für die Ausrüstungsfirma Giefing von Mattersburg erstellt hatte: „Wir haben gelegentlich der heutigen Löschübung festgestellt, daß die von Ihnen gelieferten Hochdruckschläuche (gekennzeichnet mit einem schwarzen und zwei roten Streifen) wirklich allen Anforderungen bestens entsprechen, bei stundenlangem Gebrauch keine Undichtheiten zeigten und auch beim höchsten Druck unserer Motorspritze nicht einmal außen naß geworden sind.“⁸⁶

Daraus ergibt sich, daß die Israelitische Feuerwehr bereits damals eine eigene Motorspritze besaß, die sie wahrscheinlich mit jener Subvention von 800 Schillingen angekauft hatte, die ihr vom Mattersburger Stadtgemeinderat im August 1927 gewährt worden war⁸⁷.

Schon frühzeitig hatte man aufgrund der bei den Feuerwehreinsätzen aufgetretenen Unfälle beschlossen — die Feuerwehrmänner selbst waren gegen Unfälle bei der Ländlichen Feuerwehrverein-Hilfssparkassa angemeldet⁸⁸ —, für die Erst-Hilfe-Leistung⁸⁹ in den eigenen Reihen eine Sanitätsmannschaft auszubilden und Mediziner in das Kommando aufzunehmen (Statuten § 11). Daran erinnert sich der Mattersburger Arzt R. Berczeller zu Ende der zwanziger Jahre: „Eine seltsame Prozession zog vor meine Wohnung: ein Dutzend jüdischer Feuerwehrleute in Uniform. Obwohl die jüdische Gemeinschaft ein integrierter Bestandteil der Stadt war, hatte die jüdische Feuerwehr ihre mittelalterliche Autonomie behalten. Diese Feuerwehr erfreute sich des besten Rufes sowohl unter Juden als auch unter Nichtjuden. Wenn ein Feuer selbst in einem entlegenen Ort ausbrach, konnte man damit rechnen, daß die jüdischen Feuerlöscher zuerst hinzukamen⁹⁰. Mir wurde nun mitgeteilt, daß ich auf einer Sondersitzung zum Präsidenten der

86 Mitteilungen des Burgenländischen Landesverbandes für Feuerwehr- und Rettungswesen Jg. IX, Eisenstadt 1932, Nr. 11, S. 207.

Die Kosten für die Anschaffung dieses Schlauchmaterials ebenso wie verschiedener Geräte wurden vom Mattersburger Stadtgemeinderat beglichen (Hans P a u l, Anm. 10).

87 Mattersburger Stadtarchiv, Stadtgemeinderatsbeschluß vom 13. 8. 1927, P. 135.

Otto R e h e Von der Handdruck- zur Motorspritze. Geschichtliche Betrachtung und technische Wertung der einzelnen Spritzsysteme der Feuerwehren. Berlin 1915.

88 S z a b ó, Anm. 81. Besondere Hilfsfonds hatte die Feuerwehr etwa in Draßburg, Félzerfalvá und Petőfalva.

89 Henri D u n a n t war einer der ersten nicht-jüdischen Zionisten (Herbert F r e e d e n Gründer des „Roten Kreuz“ war ein Zionist. In: Illustrierte Neue Welt. Wien 1982, Aug.-Sept., S. 46).

90 „Die jüdische Feuerwehr von Mattersburg lief der christlichen desselben Ortes sogar den Rang ab“ (Nikolaus V i e l m e t t i Das Schicksal der jüdischen Gemeinden des Burgenlandes. In: 50 Jahre Burgenland. Festgabe [= Bgl. Forschungen, Sonderheft III], Eisenstadt 1971, S. 211).

Feuerwehr gewählt worden sei. Ich bedankte mich für die Ehre, meinte aber, daß meine Feuerwehrkenntnisse, gelinde gesagt, unzureichend wären. Man beruhigte mich, daß es keinerlei Spezialkenntnisse meinerseits bedürfe. Ich willigte ein, und dachte mir, daß es sich nur um ein Ehrenamt handelt. — Zwei Wochen danach wurde ich gegen Mitternacht durch laute Stimmen geweckt. Als ich zum Fenster hinausblickte, sah ich meine Feuerwehrleute um ihren Wagen stehen. „Beeilen Sie sich, Herr Doktor!“ riefen sie. „In Antau brennt's!“ Im Handumdrehen wurde mir ein Helm auf den Kopf gedrückt und eine Feuerwehrjacke angezogen. Die Stiefeln zog ich mir schon im Feuerwehrwagen an. Die jüdischen Feuerlöscher kamen als erste in Antau an⁹¹

Die Rettungsabteilung war in sechs Gemeinden des Feuerpolizeibezirkes Mattersdorf organisiert gewesen⁹². Nun wurde demzufolge im Jahr 1931 auch der Name der christlichen Feuerwehr auf „Freiwillige Feuerwehr und Rettungsgesellschaft Mattersburg“ erweitert⁹³. Wegen immer mehr überhandnehmender Hilfeleistungen für Verunglückte und Kranke verselbständigten sich diese Abteilungen innerhalb des Verbandes und wurden später vollständig getrennt.

Als in Mattersburg am 16. Mai 1933 drei der ältesten Strohscheunen — sie bestanden seit 1856 und waren äußerst baufällig — in Flammen aufgingen, erschienen in kürzester Zeit auch die Israelitische Feuerwehr sowie die Wehren von Walbersdorf und Rohrbach⁹⁴. Drei Tage vorher hatte die christliche Feuerwehr von Mattersburg ein Aggregat zur Überland-Auto-spritze von der Fa. Knaust & Co. aus Wien erhalten, von der bereits alle anderen neuen Maschinen geliefert worden waren. Zu Ende des folgenden Jahres gewährte der Gemeinderat wiederum der Israelitischen Feuerwehr für Ausrüstungszwecke eine Subvention von 500 Schillingen⁹⁵.

Beim 5. Landesfeuerwehrtag 1932 wurde beantragt, die Feuerwehr mit den Befugnissen einer öffentlichen Wache auszustatten, die von Orts-, Bezirks- und Landesfeuerwehrkommandanten geführt und der Landesregierung als höchste Aufsichtsbehörde unterstellt werde. Durch den Beschluß dieser Neuorganisation⁹⁶ zu Körperschaften öffentlichen Rechts unter Zusicherung besonderen Schutzes fand der einstige Vereinscharakter im juristischen, nicht aber volkskundlichen Sinn mit dem Jahre 1935 sein

91 Richard Berczeller Verweht. Eisenstadt 1983, S. 197—198.

92 Szabó, Anm. 81, für den Zeitraum von 29. Juni 1914 bis 6. Juni 1915, Sopron 1915, S. 50; für den Zeitraum von 6. Juni 1915 bis 29. Juni 1916, Sopron 1916, S. 46.

93 Mitteilungen des Burgenländischen Landesverbandes für Feuerwehr- und Rettungswesen. Jg. VIII, Eisenstadt 1931, Nr. 4, S. 71—72.

94 Ebd., Jg. X, Eisenstadt 1933, Nr. 7, S. 117.

95 Mattersburger Stadtarchiv. Stadtgemeinderatsbeschluß vom 22. 12. 1934, P. 74.

96 Landesgesetzblatt f. d. Burgenland: Jg. 1935, ausgegeben am 3. Juli 1935, 16. Stück: 46. Gesetz: Feuerpolizei und Rettungswesen im Burgenland; 47. Gesetz: Organisation der Feuerwehren im Burgenland.

Ende⁹⁷. Im gleichzeitig eingebrachten Gesetz über die Feuerpolizei und das Rettungswesen wurde deren Wirkungsbereich der Gemeinde zugeteilt.

Neuerlich grundlegende Änderungen hatten die Feuerwehren nach dem Anschluß Österreichs an das Deutsche Reich im Jahre 1938 durchzustehen, da sie in die Feuerschutzpolizei übergeleitet und der Ordnungspolizei eingegliedert wurden. Für die Israelitische Feuerwehr waren aber wie für die gesamte jüdische Gemeinde Mattersburg, die damals 511 Einwohner hatte, auf Grund der Rassenpolitik des NS-Staates die letzten Tage angebrochen: ein Großteil wanderte aus, der Rest wurde deportiert; die verfallenden Gebäude demolierte man.

Die letzte Erinnerung an die Israelitische Freiwillige Feuerwehr Mattersdorf stellt heute nur noch eine alte Handdruckspritze dar, deren einstige Eigentümer durch Übermalen fast unkenntlich gemacht worden sind... Es bleibe uns aber immer bewußt, daß Naturgewalten trotz der Not der Betroffenen viel zum Gefühl der Zusammengehörigkeit und der Notwendigkeit gegenseitiger Hilfe beitragen und damit die Bedeutung der Gemeinschaft über alle sozialen und politischen, aber auch konfessionellen und ethnischen Grenzen dem Mitnachbarn vor Augen führen.

ANHANG:

ENTWURF ZU DEN STATUTEN⁹⁸ DES MATTERSDORFER ISRAELITISCHEN FREIWILLIGEN FEUERWEHRVEREINS

TITEL, AMTSSPRACHE UND STEMPEL DES VEREINS:

- 1.§. Der Name des Vereins: Mattersdorfer Israelitischer *Freiwilliger* Feuerwehrverein; die amtliche Sprache: ungarisch; der Stempel: das Feuerwehrabzeichen mit der Umschrift ‚Nagymartoni izr. községi önk. tűzolto egylet 1890‘

97 Erlaß vom 1. Juli 1935. Vgl. Franz S t r o b l Die Leitgedanken der Reform im Jahre 1935. In: Entstehen, Vergangenheit und Gegenwart der burgenländischen Feuerwehren. Sondernummer d. Mitteilungen d. Landes-Feuerwehrkommandos f. d. Burgenland. Eisenstadt 1951, S. 11—14.

Hans P a u l erwähnt mit Datum 24. April 1935 (Bgl. Heimatblätter, Jg. XLIV Eisenstadt 1982, H. 4, S. 188—189) eine Gesetzesänderung (vgl. Anm. 96) und bemängelt in dieser Besprechung von Michael M a r t i s c h n i g (Anm. 5) den weit umfassenderen Begriff „Verein“ in der Volkskunde.

98 Der Entwurf (Győr-Sopronmegyei 2. sz. Levéltár, Sopron, N 21/1890-162/890) zu den Statuten mit der behördlichen Genehmigung von 1890 und die Neufassung (ebd., N 21/1904-142/1904) der Statuten aus dem Jahr 1904 unterscheiden sich nur in wenigen Ausdrücken. Jener Wortlaut, der 1904 fehlt oder differiert, ist *kursiv* gesetzt. Beide Originale sind in der ungarischen Amtssprache verfaßt, wobei der Entwurf von 1890 sprachlich recht unbeholfen ist, später hat sich der Ausdruck verbessert. Für die Hilfe bei der Übersetzung sei Dir. Dr. Béla R i e d l, Sopron, ergebens gedankt.

ZWECK DES VEREINS:

- 2.§. Der Zweck des Vereins ist das organisierte Löschen eines im Gebiet des Dorfes oder eventuell in anderen Ortschaften ausgebrochenen Feuers; in anderen Notfällen geschieht die Hilfeleistung auch außerhalb des Dorfes, jedoch nur mit einem Drittel der Mannschaft.

MITGLIEDER DES VEREINS:

- 3.§. Die Mitglieder des Vereins sind *eingeteilt in*: Gründungs-, Ehren-, unterstützende und ausübende Mitglieder.

Gründungsmitglieder sind jene, die ein für allemal mindestens 5⁹⁹ fl an den Verein bezahlen.

Ehrenmitglieder sind jene, die sich um die Feuerwehreinstitution im allgemeinen, im besonderen aber hinsichtlich des Vereins außerordentliche Verdienste erworben.

Unterstützende Mitglieder sind jene, die sich für drei Jahre verpflichten, jährlich mindestens 3 fl zur Erhaltung des Vereins beizutragen; *schließlich*

Ausübende Mitglieder sind jene, die sich zur Teilnahme an der tatsächlichen Hilfeleistung und zum pünktlichen Erscheinen bei den Übungen verpflichten.

AUFNAHME DER MITGLIEDER:

- 4.§. Die Gründungs- und unterstützenden Mitglieder werden auf Grund ihrer mündlichen oder schriftlichen Erklärung zu Vereinsgenossen, ihre wirkliche Aufnahme wird aber vom Ausschuß durchgeführt. Ausübendes Mitglied kann jeder unbescholtene Mann sein, der das 18. Lebensjahr überschritten hat und einen gesunden Körper besitzt. Er hat sich beim Kommandanten, der die Aufnahme vornimmt, zu melden. Dabei muß der Kandidat zur Einhaltung der in den Grund- und Dienstregeln festgelegten Verpflichtungen einen feierlichen Eid ablegen, der mit Ehrenwort und Handschlag bekräftigt wird. *Weiters* sind die ausübenden Mitglieder verpflichtet, in gegebenem Fall Hilfe zu leisten, bei den Übungen und Wachdiensten pünktlich zu erscheinen, den Grund- und Dienstregeln sowie den Beschlüssen der Generalversammlungen und den Ausschußsitzungen Folge zu leisten und genau durchzuführen. Die weiteren Pflichten der ausübenden Mitglieder sind in den Dienstregeln enthalten.

Es ist nicht erforderlich, die Ablehnung der Aufnahme zu begründen, doch hat *der Zurückgewiesene* das Recht, binnen 15 Tagen *sich* an den Ausschuß *zu wenden* und gegen die Abweisung Berufung einzulegen.

RECHTE DER MITGLIEDER:

- 5.§. Jedes Gründungs-, Ehren-, unterstützende und ausübende Mitglied ist wahlberechtigt und kann gewählt werden. Es hat das Recht, bei den Sitzungen des Vereins zu erscheinen und dabei auf Grund der Statuten einen Antrag zu stellen, seine Stimme abzugeben und Beschlüsse zu fassen.

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT:

- 6.§. Die Mitgliedschaft im Verein endet:

1. jederzeit durch freiwilligen Austritt. Das ausscheidende Mitglied wird aber erst nach Rückstellung von Uniform und Ausrüstung seiner Pflichten enthoben;

2. durch Ableben;

3. bei endgültigem Übersiedeln aus der Gemeinde;

4. bei Ausschluß. Der Ausschluß erfolgt durch den Ausschuß in geheimer Abstimmung.

Die Gründe für einen Ausschluß sind: a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet; b) wenn es aufgrund eines Verbrechens verurteilt wurde; c) wenn es durch sein Benehmen öffentliches Ärgernis erregt; d) bei eigensinnigem Ungehorsam; und endlich e) falls das ausübende Mitglied seinen Verpflichtungen

99 Im Jahre 1904: 10 fl.

trotz dreimaliger Aufforderung oder Rüge nicht nachkommt.

Der Entscheid des Ausschlusses muß dem Betreffenden schriftlich und in beglaubigter Form mitgeteilt werden; der Ausgeschlossene hat aber das Recht, gegen den Beschluß binnen 15 Tagen bei der Generalversammlung schriftlich Einspruch zu erheben.

EINKOMMEN DES VEREINS:

7. §. *Das Einkommen des Vereins wird gebildet aus:*

- a) dem Beitrag der Gründungs- und unterstützenden Mitglieder,
- b) den zu Gunsten des Vereins eingegangenen Spenden und Nachlässen,
- c) den eventuellen Einkünften bei den vom Verein veranstalteten Festen und Unterhaltungen,
- d) den Belohnungen und den durch Sammlung erbrachten Geldbeträgen.

VERMÖGEN DES VEREINS:

8. §. Das Vermögen des Vereins wird aus dem Grundkapital, aus den zu Gunsten des Vereins gespendeten und aus den vom Verein selbst erworbenen Gegenständen und Ausrüstungen gebildet.

VERWALTUNG DES VEREINS:

9. §. Die Verwaltung des Vereins (erfolgt durch, Anm. d. Aut.)

- a) die Generalversammlung;
- b) den Ausschuß.

WIRKUNGSKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG:

10. §. Die Generalversammlung besteht aus allen Gründungs-, unterstützenden und ausübenden Mitgliedern und soll ordnungsgemäß zu Anfang jeden Jahres gehalten werden. Sie muß auf schriftliches Begehren von (mindestens; Anm. Aut.) 20¹⁰⁰ Mitgliedern durch den Vorsitzenden des Vereins einberufen werden.

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von (mindestens; Anm. Aut.) einem Drittel der Mitglieder nötig. Wenn aber die Mitglieder zur festgesetzten Zeit in der notwendigen Anzahl nicht erschienen sind, dann sind die in beliebiger Zahl anwesenden Mitglieder bei der spätestens am 8. Tag nach der ersten Sitzung zusammengerufenen Generalversammlung beschlußfähig.

Die Generalversammlung soll unter dem Vorsitz des Präsidenten oder des Vizepräsidenten abgehalten werden. (Die abzuhandelnden; Anm. Aut.) Gegenstände (sind):

1. die Kenntnisnahme der Tätigkeit des Vereins im vergangenen Jahr und der Arbeitsbericht des Vorsitzenden;
2. die Kenntnisnahme des Rechenschaftsberichtes vom vergangenen Jahr;
3. die Überprüfung des Budgetentwurfes für das laufende Jahr, dessen Genehmigung und eventuelle Änderung;
4. die Erledigung der eventuellen Einsprüche gegen die Beschlüsse der Generalversammlung;
5. die Wahl der Abschlußrechnungsprüferkommission; sie besteht im Normalfall aus 3 Mitgliedern;
6. die Wahl der Befehlshaber¹⁰¹, der Mitglieder des Ausschusses, des Vorstandes¹⁰² und der Ehrenmitglieder; *ein Ausländer darf nur mit vorausgehender Bewilligung des k.k. Ministeriums für Inneres zum Ehrenmitglied gewählt werden;*
7. die Festsetzung einer aus 3 Mitgliedern bestehenden Kommission für die Beglaubigung des Protokolls der Generalversammlung;

100 Im Jahre 1904: 10 Mitglieder.

101 Ung. tisztviseleő.

8. die Behandlung jener Anträge, die mindestens 48 Stunden vor der Generalversammlung dem Vorsitzenden eingereicht wurden;
9. die Abänderung der Vereinsstatuten und Dienstregeln; Anträge, die eine Änderung der Grund- und Dienststatuten beabsichtigen, müssen mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung bekannt gemacht werden;
10. die Beschlußfassung zur Auflösung des Vereins.

AUSSCHUSS:

11. §. Der Ausschuß besteht aus den Befehlshabern des Vereins, aus dem Oberbefehlshaber, aus dem Arzt, aus dem Adjutanten und weiters aus den 2 ordentlichen und 2 Ersatzmitgliedern, die aus den Reihen der Gründungs- und unterstützenden Mitglieder für drei Jahre gewählt werden. Die Ersatzmitglieder dienen zur Ergänzung des Ausschusses bei Übersiedlung, im Todesfall, bei Absage oder bei Ausschluß der ordentlichen Mitglieder.

Der Vorsitzende des Ausschusses ist der Präsident.

Der Ausschuß hält monatlich mindestens eine Sitzung ab, ist aber auf Wunsch von 5 Mitgliedern jederzeit einzuberufen. Zu einer gültigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern notwendig. Im Falle von Stimmgleichheit bei der Beschlußfassung entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Protokolle der Ausschußsitzungen sind vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu beglaubigen.

WIRKUNGSKREIS DES AUSSCHUSSES:

12. §. Zum Wirkungskreis des Ausschusses gehören folgende Angelegenheiten:
1. Verträge zu schließen im Namen des Vereins, doch benötigt deren Beglaubigung die Unterschrift des Vorsitzenden, des Oberbefehlshabers und des Sekretärs;
 2. Beaufsichtigung der Kasse und die Anweisung der anfallenden Ausgaben;
 3. Einkauf benötigter Gegenstände und Geräte, die Sicherung des Raumbedarfes und die Aufnahme von Hilfspersonal innerhalb des Budgetrahmens;
 4. verantwortungsbewußte Verwendung des Vermögens des Vereins;
 5. Einberufung der Generalversammlung, der Entwurf des Budgets und die Anträge von Vorschlägen;
 6. Überwachung der Einhaltung der Vereinsstatuten und Dienstregeln.

WIRKUNGSKREIS DER KOMMANDANTUR:

13. §. Zum Wirkungskreis der Kommandantur¹⁰³ gehört *folgendes*:
1. den Zeitpunkt der Wachdienste, der Übungen und der Schulungen festzulegen und deren genaue Einhaltung zu kontrollieren;
 2. bei Wachdiensten, Übungen und Brandfällen die sich ergebenden Kontroversen zu beseitigen;
 3. die Bestellung der notwendigen Geräte für den Verein dem Ausschuß vorzulegen;
 4. jene Personen, die sich bei Brand und anderen Unfällen ausgezeichnet haben, zur Belohnung zu empfehlen.

BEFEHLSHABER DES VEREINS:

14. §. Die Befehlshaber des Vereins sind folgende:

- a) der Präsident
- b) der Schriftführer
- c) der Kassier

Diese Befehlshaber werden von der Generalversammlung aus den Vereinsmitgliedern für 3 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt entweder durch Akklamation oder auf schriftlichen Wunsch von 10 Mitgliedern in geheimer Abstimmung. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

102 Ung. tiszttakar.

103 Ung. parancsnokság.

WIRKUNGSKREIS DER BEFEHLSHABER:

15. §. Der Präsident vertritt den Verein gegenüber den Behörden und dritten Personen. Er ruft die ordentlichen und außerordentlichen Ausschußsitzungen zusammen, fungiert dabei als Vorsitzender, faßt die Beschlüsse und sorgt für deren Vollzug; bei einer Abstimmung besetzt er im Falle von Stimmgleichheit die entscheidende Stimme. Es steht ihm das Recht zu, in außerordentlichen Fällen 5¹⁰⁴ fl anzuweisen, ist aber verpflichtet, bei der nächsten Ausschußsitzung die Genehmigung dafür nachzuholen. Weiters ist es auch seine Pflicht, die Kasse vierteljährlich zu überprüfen und das Ergebnis zu melden. Letztlich ist er der Verwahrer des Stempels und der Urkunden des Vereins.
16. §. Der Schriftführer¹⁰⁵ ist verpflichtet, die Protokolle sämtlicher Sitzungen des Vereins den Beschlüssen gemäß zu führen und längstens in 3 Tagen auszufertigen, vom Präsidenten unterschreiben und beglaubigen zu lassen, die Auszüge der Protokolle auszugeben, kurzum, alle schriftlichen Aufgaben durchzuführen.
17. §. Der Kassier verwaltet das Bargeld des Vereins, kassiert und registriert die Mitgliedsgebühren und Spenden, verzeichnet die Rückstände der Beitragszahlungen; er ist weiterhin verpflichtet zur Führung eines genauen Tagebuches über Einnahmen und Ausgaben, hat die Kosten des laufenden sowie den Vorschlag für das kommende Jahr vorzubereiten und dies der Ausschußsitzung vorzulegen.

UNIFORM, AUSTRÜSTUNG UND RANGABZEICHEN:

18. §. a) Die Uniform der ausübenden Mitglieder ist im Winter ein Rock in Dunkelbraun mit roter Schnureinsäumung; im Sommer ein weiß-blau gestreifter Leinenrock *mit Leinenhose*.
b) Die Distinktionszeichen: Zur Unterscheidung der Befehlshaber und Offiziere dienen die anlässlich der VIII. Generalversammlung der Feuerwehrlaute in Fiume am 19. August 1887 vorgeschlagenen und festgesetzten Abzeichen.

ÄNDERUNG DER VEREINSSTATUTEN:

19. §. Die Änderung oder Modifizierung der Vereinsstatuten ist nur von einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung durchführbar, deren Tagesordnung mindestens 8 Tage vor dem Sitzungstermin kundgemacht worden ist. Die Änderung muß jeweils dem Ungarischen Ministerium für Inneres zur Genehmigung vorgelegt werden.

AUFLÖSUNG:

20. §. Ist der Verein tatsächlich begründet, kann er nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung aufgelöst werden, bei der zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind und davon zwei Drittel diesen Beschluß fassen. Im Falle der Vereinsauflösung muß das gesamte finanzielle Vermögen und die Ausrüstung bis zur Neugründung eines ähnlichen Vereins nutzbringend oder zur weiteren Verwendung — mit Aufnahme eines Inventars — der israelitischen Kultusgemeinde Mattersdorf übergeben werden¹⁰⁶. Die Auflö-

104 Im Jahre 1904: 10 fl.

105 Ung. jegyző = jegyzőkönyvvezető. „Notar“ entspricht Schriftführer, Protokollführer, Sekretär. Der „Notar“ in der alten Wortbedeutung war bis 1949 der höchste Berufsbeamte im ungarischen Dorf, im RäteSystem ab 1950 wird er als Sekretär bezeichnet.

106 Im Jahre 1904 statt dessen: „*Im Falle der Vereinsaufhebung entscheiden zwei Drittel der Mitglieder, die bei jener die Auflösung beschließenden Generalversammlung teilnehmen, über die Verwendung des Vereinsvermögens.*“

Nach Aufhebung der Institution der Schutzjuden 1848 und Wandlung in eine selbständige politische Gemeinde mit spezifisch jüdischer Verwaltung kam es naturgemäß zu einer Vermengung konfessioneller und ziviler Verwaltungsgegenstände, wobei etwa Einrichtungen der Kultusgemeinde zugleich Eigentum der politischen Gemeinde waren. Nach der Vereinigung der jüdischen und der christlichen Gemeinde im Jahre 1903 konnte die Kultusgemeinde nicht mehr über den Besitz des Feuerwehrvereins befinden.

sung muß *sofort* dem Ungarischen Königlichen Ministerium für Inneres zur Genehmigung gemeldet werden.

ZUSTÄNDIGE ZIVILBEHÖRDE:

21. §. Der Verein und dessen Befehlshaber müssen am Ort des Feuers und bei den Löscharbeiten in polizeilicher Hinsicht dem Polizeikommandanten oder dessen Stellvertreter Folge leisten; dagegen ist der Verein in technischer Hinsicht sowie innerhalb seines eigenen Tätigkeitsbereiches von jenen vollständig unabhängig.

AUFSICHTSRECHT DER UNGARISCHEN KÖNIGLICHEN REGIERUNG:

22. §. Falls der Verein dem in den Statuten festgelegten Zweck, den darin vorgeschriebenen Verfahrensmethoden oder seinem Tätigkeitsbereich nicht entspricht — insofern nämlich, wenn das materielle Interesse des Staates oder der Vereinsmitglieder durch die Fortsetzung seines Wirkens aufgrund der Ergebnisse einer vorschriftsmäßigen Überprüfung gefährdet wäre —, kann er endgültig von der Königlichen Ungarischen Regierung aufgelöst oder unter Androhung sonstiger Aufhebung zur genauen Beachtung der Statuten verpflichtet werden.

In der israelitischen Kultusgemeinde Mattersdorf 1890.

*Sigmund Stein*¹⁰⁷

prov. Sekretär

Dr. Josef Max

prov. Präsident

*Nr. 68 391*¹⁰⁸

Gesehen vom Ungarischen Königlichen Minister für Inneres.

Budapest, 26. September 1890

Lukács György, Staatssekretär

107 Im Jahre 1904 scheint als Sekretär *Josef K o h n* auf, während als Präsident wiederum Dr. *M a x* unterzeichnete; nun sind beide aber definitiv bestellt.

108 Im Jahre 1904: ^{64 485}/₁₉₀₄ III a, 12. Juli 1904, unterfertigt von einem *Ministerialrat N. N.* 1904.

142/1904.	Il. szám.	Külfö. 12.	Csopart 2.
-----------	-----------	------------	------------

A nagymartoni israelita önk. tűzoltó egyesület alapszabályai.

Az egyesület neve, nyelve és pecsétje.

1. §. Az egyesület neve: Nagymartoni önk. tűzoltó egyesület, hivatalos nyelve: magyar, pecsétje: tűzoltójelvény, Nagymartoni önk. tűzoltó egyesület körirattal.

Az egyesület célja.

2. §. Az egyesület célja a tűzoltó tevékenység, valamint esetleg a városi tűzoltóságban tűzoltóknak a rendszeres oktatása és egyéb népszerűségi tevékenységek, a városi tevékenység körében a tagoknak csak 15-öt részével.

Az egyesület tagjai.

3. §. Az egyesület tagjai: alapító-, kiváltsági-, járulékos- és munkások tagok.

Alapító tag az, aki az egyesület részére egy éven s minden évben legalább 10 (tíz) koronát befizet.

Kiváltsági tag az, aki a tűzoltói intézményben hivatalban, hivatásosan vagy az egyesület irányában hivatali munkát végez.

Járulékos tag, aki az egyesület feladatai elvégzésére hivatalként szolgáló munkások legalább 2 (két) koronával járul.

Munkások tag az, aki magától a helyi népszerűségi tevékenység körében részvevő, s az egyesületben hivatásos munkájára hivatott.

M/21
1904.

117.

Abb. 1: Statutenentwurf des Mattersdorfer Israelitischen Freiwilligen Feuerwehrvereines aus dem Jahre 1890, 1. Seite. (Győr-Sopronmegyei 2. sz. Levéltár, Sopron, N 21/1890—162/1890).

Felozárás esetén az egyület pénzbeli smindon egyik vagyon
na is felszerelvénye hasonló újabb egyület megvásárlására is gyű-
mölcsösés illetve használat végelt-lettár mellett a nagy mar-
toni izz. községnek adandó at. A: egyület felozárás: a.m. köz-
belügy minisztériumnak azonnai bejelentend.

Polgári hatóság

21. § Az egyület is annak parancs noka kötelese tiz: véso he-
lyün sa tiz köztvelen oltásának, reudori tekintetben, a reudor-
fönök vagy helyettesének engedelmshodni; azonban műszaki
(technikai) működése is saját körében való működés tekiute-
tében attól teljesen önálló és független.

Az állam község kormány felügyeleti joga

22. § Az esetben, ha az alapszabályokban meghatározott orélt
is előjárast, illetőleg határkörel az egyület meg nem tartaná: a község
mámy által - a minnyiben további működésének folytatása al-
tal az állam vagy az együleti tagok vagyoni érdeke nevélyor-
tetniék. - haldékek általra felfüggesztés után ebendleudó mábi-
lyos vizsgálát eredményhez képsost, végleg fel is ozlathathatik
vagy esetleg az alapszabályok pontlop megtartására, külön-
beni felozárás terhe alatt kötelezethetik.

Magy. Marton izz. községben 1890

Kezeli községmámy *Előszó*
ideig. jegyző *ideig. elnök*

01.30/1890

La tilla a magyar kormány belügyminiszer
Magyarországon, 1890. évi szeptember hó 26. napján
a miniszter helyett

12380

Lukács György



Magy. Marton 1890 64324/90

Abb. 2: Statutenentwurf des Mattersdorfer Israelitischen Freiwilligen Feuerwehrvereins aus dem Jahre 1890, letzte Seite mit der Genehmigung durch den Innenminister vom 26. September 1890.

Győr-Soproni Megyei Levéltár		
104/110	lt. szám	12
Külföld	12	9.



*A nagy-martonai izraelita
községi önk. tűzoltó-egylet
alapszabály tervezete!*

*Az egylet ezime, hivatalos nyelvre is pecsétje.
1. § Az egylet ezime: Nagy-marton ier. községi
önk. tűzoltó-egylet, hivatalos nyelvre magyar; pe-
csétlen tűzoltó jelvény N. marton ier. községi önk. tűz-
oltó-egylet 1890 körirattal.*

*Az egylet célja.
2. § Az egylet célja a község területén eselleg a
szomszéd községeiben kiültött tűz rendszeres állása
és egyet-rész eselőkben segélynyújtás a község terüle-
tén kívül azonban a tagoknak esaki 1/3 ad-üzérel*

*Az egylet tagjai.
3. § Az egylet tagjai feloszlanak: alapító, tiszte-
letbeli, pártoló- és működő tagokra.*

*Alapítók azok, kik az egylet részére egyszer s
mindenkorra legkevesebb 5 forint járulnak.*

*Tiszteletbeliek azok, kik a tűzoltási intérmény
körüli általában különösen pedig az egylet ügyi-
ban kiváló érdemeket szereztek.*

*Pártolók kik az egylet fenntartásához zérük-
telzettséggel évenként legalább 1 forint járulnak vagy*

*Működő tagok pedig azok, kik magukat a telt
leges segélynyújtásban részvételre sa gya korlatokan
keendő pontus megjelensre hétévesek.*

*M. i.
1904.*

117

Abb. 3: Statuten des Mattersdorfer Israelitischen Feuerwehvereins aus dem Jahre 1904, 1. Sei-
te. (Győr-Sopromegyei 2. sz. Levéltár, Sopron, N 21/1904—142/1904).



Abb. 4: Uniformierung (für Winter und Sommer) der Mattersdorfer Feuerwehr. Gedruckt von Lajos Thiering, Sopron um 1910. (Privatsammlung Wien).

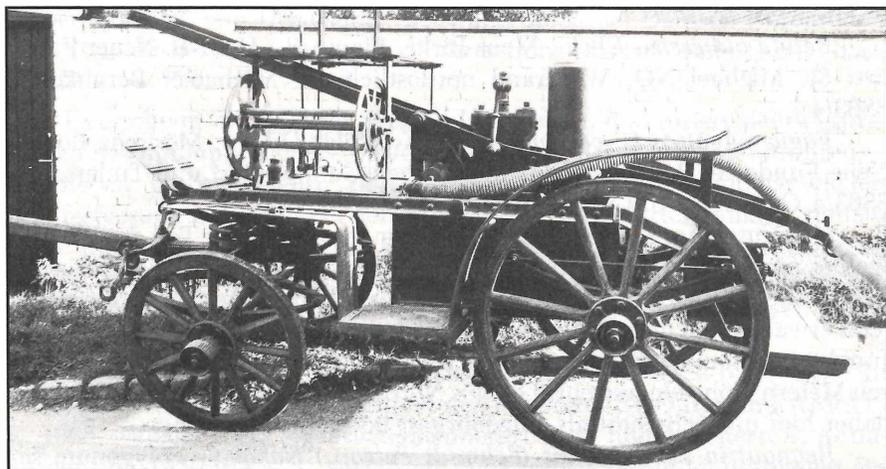
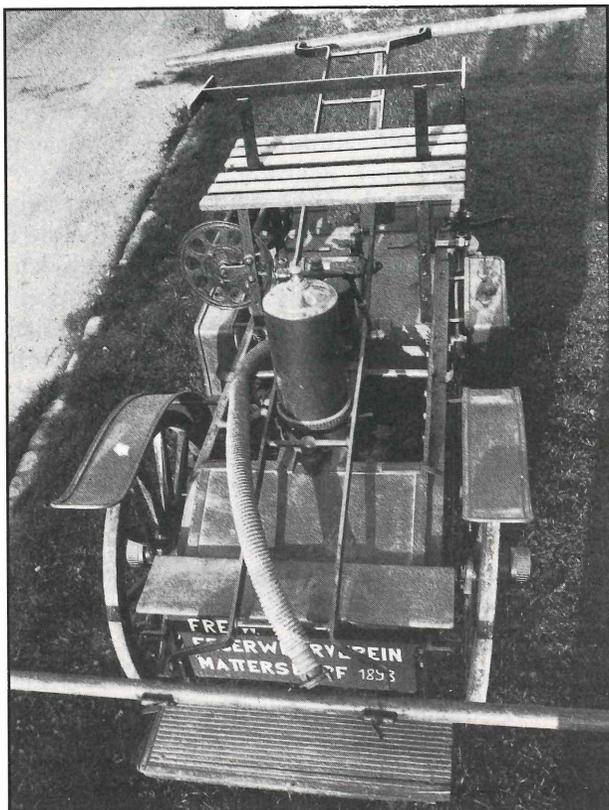


Abb. 5: Pferdegezogener Handdruckspritzenwagen des Mattersdorfer Israelitischen (Freiwilligen) Feuerwehrvereins, von oben und von links gesehen. Man beachte die falsche Angabe des Gründungsjahres 1893 statt 1890. (Aufnahme M. Martischnig 1983).

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Burgenländische Heimatblätter](#)

Jahr/Year: 1984

Band/Volume: [46](#)

Autor(en)/Author(s): Martischnig Michael

Artikel/Article: [Brandschutz und Feuerwehrverein in der jüdischen Gemeinde von Mattersdorf/Mattersburg 97-125](#)